

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 70 (2003)

Artikel: Stifter und Landesherr : das Kloster Töss unter dem Schirm der Habsburger
Autor: Wehrli-Johns, Martina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1045441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stifter und Landesherr: Das Kloster Töss unter dem Schirm der Habsburger

Martina Wehrli-Johns

Unter den Nachträgen des fünften Bandes der Urkundenregesten des Staatsarchivs Zürich befindet sich ein Schriftstück des Dominikanerinnenklosters Töss, das der Forschung bisher entgangen ist.¹ Es soll hier im Wortlaut mitgeteilt und zum Ausgangspunkt einiger Überlegungen zur Frage der Klostervogtei im Herrschaftsbe-
reich der Habsburger gemacht werden. Es handelt sich um die Papierabschrift einer Beschwerde, die das Kloster im Zusammenhang mit der Abweisung einer Postulantin an den Herzog von Österreich und damaligen Inhaber der Herrschaft Kyburg richtete. Das Schriftstück enthält keine Angaben über Zeitpunkt und Ort der Abfassung. Es wurde vom Bearbeiter Peter Niederhäuser aber mit guten Gründen in die Zeit vor 1412 verlegt, weil das Kloster Töss am 27. Mai dieses Jahres von Herzog Friedrich IV. die gewünschte Bestätigung seiner Rechte und Freiheiten erhielt.² Unmittelbarer Anlass für das Vorgehen des Konvents scheint das Ansinnen der Herrschaft Österreich gewesen zu sein, der Schwester eines nicht weiter bekannten Mannes namens «Gasser» eine Pfründe im Kloster zu verschaffen. Nicht gewillt, dem herzoglichen Befehl Folge

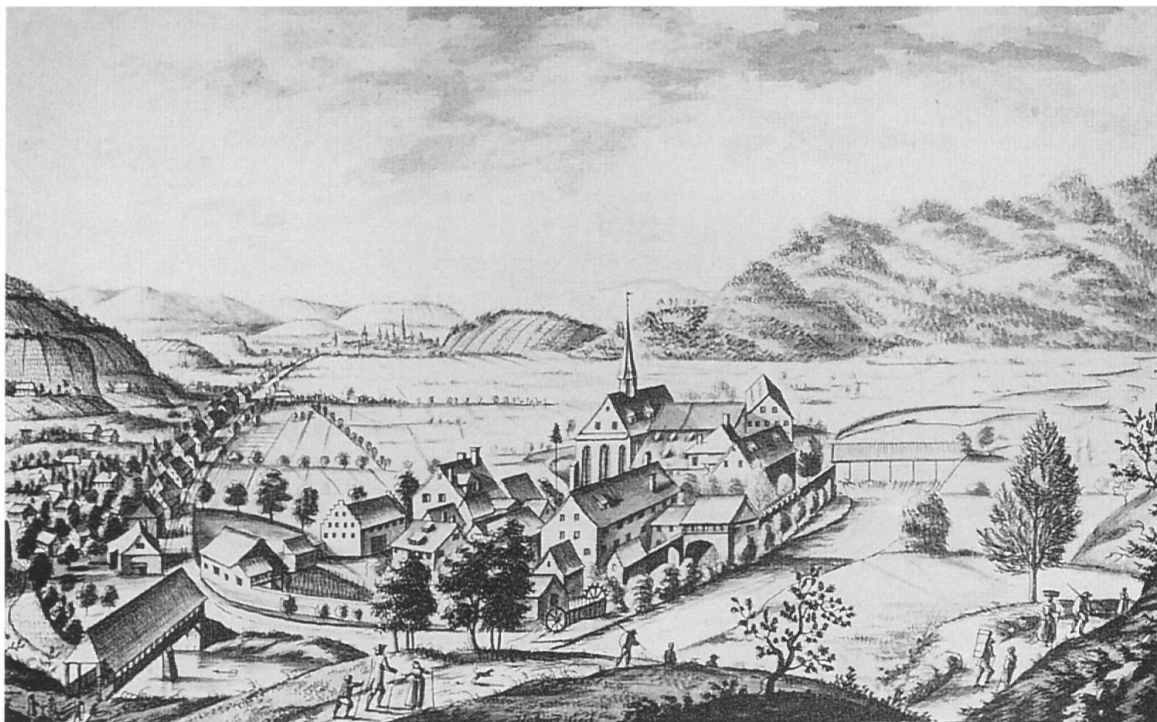


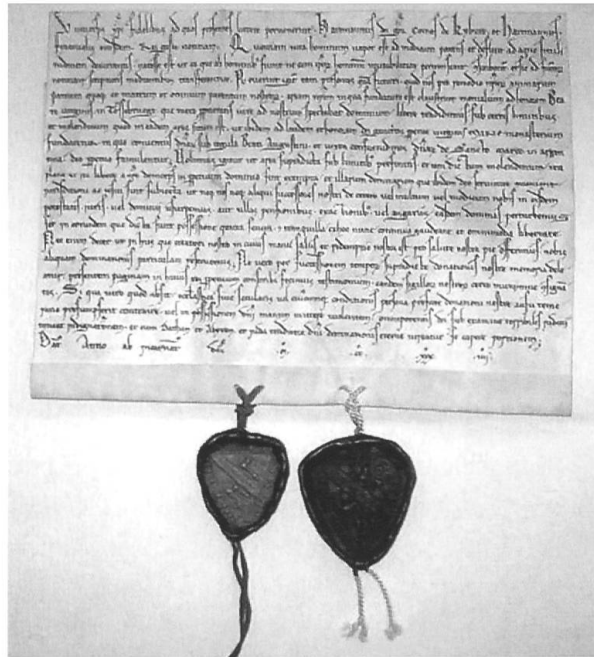
Abb. 4: Ansicht des Klosters von Süden aus, im Hintergrund Winterthur; deutlich erkennbar das genau abgegrenzte Klosterareal (Tuschzeichnung von Jacob Hoffmann, 18. Jahrhundert; aus: Däniker-Gysin, 33)

zu leisten, berief sich das Kloster in seiner Antwort auf seine angestammten Freiheiten. Diese «artichel unsser friheiten» (so der Dorsualvermerk) sind alle der Stiftungsurkunde des Klosters vom Jahre 1234 entnommen.³ Punkt für Punkt wird den jetzigen Inhabern der Herrschaft Österreich nämlich klar gemacht, dass sie keinerlei Rechte über das Kloster hätten. Denn im Stifterbrief sei zu lesen, dass die Stifter, gemeint sind die Grafen Hartmann der Ältere und Hartmann der Jüngere von Kyburg, das Grundstück, auf dem das Kloster stehe, um ihrer und ihrer Familie Seelenheil geschenkt hätten, damit darauf ein Kloster gebaut würde. Anschliessend stehe dort ein erster Artikel des Inhalts, dass die Stifter der Meinung gewesen seien, dass Hofstatt und Kloster aus ihrer Herrschaft herausgenommen und den Schwestern zum freien Gebrauch übergeben worden seien, und zwar in der Weise, dass die Stifter künftig keine Herrschaftsrechte mehr beanspruchen dürften. Nun sei die Herrschaft Kyburg bekanntlich an unsere Herren von Österreich übergegangen, und diese hätten folglich die gleiche Rechtsstellung gegenüber dem Kloster wie die früheren Herrschaftsinhaber. Das heisst, dass die Herrschaft Österreich aufgrund dieses Artikels keinerlei Gewalt über das Kloster habe und folglich auch nicht gegen dessen Willen Pfründen vergeben dürfe. Item besage ein zweiter Artikel des Stiftungsbriefes, dass die Stifter und ihre Nachkommen die Klosterfrauen nicht mit Zinsen, Leibgedingen oder anderen Steuern und Abgaben beschweren dürften. Deshalb könne die Herrschaft Österreich keine Pfründen vergeben, da Pfründen Leibgedinge darstellten und sie damit auch gegen diesen zweiten Artikel verstossen würden. Zum dritten stehe in diesem Stiftungsbrief, dass die Herrschaft aufgrund der Tatsache, dass die Klosterstiftung um Gottes Willen erfolgt sei, auch künftig keinerlei Gewalt mehr über das Kloster habe. Deshalb habe auch die Herrschaft Österreich als ihre Nachfolgerin keine Rechte über die Klosterfrauen. Schliesslich erinnert die Beschwerdeschrift daran, dass Herzog Leopold, der Vater der angesprochenen Herren von Österreich, darüber einen Brief ausgestellt und die Rechte und Freiheiten der Frauen bestätigt habe. Damit sei aber auch der Stifterbrief, gegen den sein Sohn jetzt zu Unrecht verstiesse, erneuert und bestätigt worden.

Die Klosterschwestern werden immer nur in der dritten Person Mehrzahl erwähnt. Ihre Beschwerde muss also von einem Rechtsvertreter des Klosters aufgesetzt worden sein. Jedenfalls zeigt die Aufgliederung in einzelne Artikel und Paragraphen eine gewisse Vertrautheit mit Kanzleigewohnheiten. Der Verfasser könnte sehr gut im Auftrag des Zürcher Predigerklosters oder aber der Provinzleitung des Ordens gehandelt haben, da die Prediger bereits einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der hier angesprochenen Rechtsfragen hatten. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Die «Freiheitsartikel» greifen nämlich ein Problem auf, das im Zeichen der Ausbildung des Territorialstaates neue Aktualität erlangt hatte: die Frage, inwieweit Vogtei und Schirm als Instrument der Herrschaftsintensivierung erfolgreich eingesetzt werden konnten. Nach den grundlegenden Untersuchungen von Dieter Stievermann sind Vogtei, Schirm und Schutz der Klöster als wesentliche Elemente weltlicher Herrschaft anzusehen.⁴ Dabei ist zu unterscheiden zwischen der adligen Erbvogtei im älteren Sinne, der sogenannten Kastvogtei, bei der die Herrschaftsansprüche des Vogtes über das Kloster aus dem Stifterrecht abgeleitet wurden, und der allgemeinen landesherrlichen Schirmvogtei, bei der der Landesherr, möglichst unter Schwächung

Abb. 5: Stiftungsurkunde des Klosters Töss von 1234 (siehe Anm. 3; Foto M. Wehrli-Johns).



der Position des lokalen Stifters, aufgrund seiner obrigkeitlichen Rechte auf das Kloster einzuwirken suchte. Beide Begriffe wurden im 14./15. Jahrhundert noch nicht scharf voneinander unterschieden. Ganz allgemein verlief die Entwicklung aber in die Richtung einer Stärkung der landesherrlichen Schirmvogtei und einer Entvogtung der lokalen Herrschaftsträger. Diese Tendenz ist auch im Tösser Schreiben deutlich spürbar. Allerdings sah sich das Kloster durchaus in einer besonderen Situation, insofern die Landesherrschaft ja zugleich Rechtsnachfolgerin der Stifterfamilie war. Um der daraus resultierenden Gefahr einer Machtkonzentration in einer Hand vorzubeugen, war die Strategie des Klosters doppelt angelegt. Einmal sollten die Herren von Habsburg mit Hilfe der zur Magna Charta klösterlicher Freiheit deklarierten Stiftungsurkunde von 1234 darüber belehrt werden, dass der Stifter und potentielle Kastvogt selbst auf seine Rechte verzichtet hatte, und zum anderen sollten die Habsburger als Landesherrn an ihre Pflicht erinnert werden, die verbrieften Freiheiten der Schwestern zu schützen.

Die Zürcher Prediger waren bei der Gründung des Klosters Töss im 13. Jahrhundert massgeblich beteiligt gewesen.⁵ Die Dominikaner favorisierten damals allgemein im Sinne der kurialen Politik die Herausbildung und Sicherung der Klosterimmunität.⁶ Die rechtliche Ausgestaltung der Stiftung des Klosters Töss durch die Grafen von Kyburg darf deshalb als beispielhaft gelten, wobei sich die «Vogtfreiheit» aber nur auf den eigentlichen Klosterbezirk erstreckte.⁷ Die Klosterpolitik der Habsburger im 14. Jahrhundert widersprach diesen Grundsätzen keineswegs. Das Kloster Töss blieb nicht nur unbehelligt von landesherrlichen Übergriffen, sondern kam als Gedächtnisstätte des Hauses Habsburg zu verschiedenen Malen in den Genuss von bedeutenden Vergünstigungen.⁸ Schliesslich erlangte es am 20. Januar 1370 von Herzog Leopold III. erstmals eine Bestätigung seiner Rechte.⁹ Leopold III. hatte die Kyburg gerade mit Hilfe der Bürger des Städtchens Kyburg aus der Pfandschaft des Ritters Hug dem Thumben ausgelöst und war möglicherweise im Begriff, die Kyburg erneut zu einem Herrschaftszentrum der Vorlande zu machen.¹⁰ Diese weit ausgreifenden Pläne sollten

sich spätestens 1384 mit der erneuten Verpfändung der Kyburg an die Grafen von Toggenburg schnell zerschlagen. Die Ausstellung einer Schutzurkunde für das Kloster Töss, in der der Herzog ausdrücklich die «Handfeste» seiner Vorgänger, das heisst der Grafen von Kyburg, erwähnt und die Schwestern in seinen Schirm nimmt, fügt sich aber gut ein in diese Absichten. Auf diese Urkunde bezieht sich offensichtlich der letzte Abschnitt der Tösser Beschwerdeschrift. Wie aber verhielten sich die Söhne des bei Sempach gefallenen Habsburgers gegenüber Töss und anderen Dominikanerinnenklöstern in ihrem Herrschaftsbereich?

Die Herrschaft über die Vorlande kam nach dem Tod Leopolds III. und dessen Bruders Albrecht III. († 1395) zunächst an Wilhelm und Leopold IV., den beiden älteren Söhnen Leopolds.¹¹ Leopold IV. stiftete 1397 zusammen mit seiner Gattin Katharina von Burgund in Schönensteinbach im Elsass das erste reformierte Frauenkloster der dominikanischen Observanzbewegung. Die Initiative dazu war von Konrad von Preussen, dem ersten Vikar der observanten Klöster der Teutonia, ausgegangen.¹² Die Stiftungsurkunde wurde bereits 1396 in Ensisheim, dem Sitz der habsburgischen Verwaltung des Elsass, ausgestellt. Die Kanzleikosten von 100 Gulden wurden vom Predigerkloster zu Colmar, dem ersten Reformkonvent der Provinz Teutonia, getragen. Denn nach dem Willen des Stifterpaares sollte Schönensteinbach den Brüdern dieses Konvents unterstellt sein.¹³ Die Regelung des Verhältnisses zwischen Stifter und Kloster entsprach also sehr genau den Vorstellungen der Prediger. In der Stiftungsurkunde behielt sich der Stifter ausdrücklich die Vogtei über das Kloster vor. Er blieb als Stifter Patron und Vogt, verzichtete aber gleichzeitig auf alle daraus resultierenden Rechte und unterstellte das Kloster seinem Schutz und Schirm. Für Schönensteinbach wurde also eine Lösung gefunden, die nach dem Muster des Kyburger Stiftungsbriefes die völlige Entlassung des Klosterbezirks aus der Jurisdiktion des Stifters vorsah, ohne das ideelle Band zwischen Stifter und Kloster im Sinne einer Entvogtung zu lösen. Garant dieser Freiheit war der Stifter selber in seiner Eigenschaft als Landesherr und oberster Schirmherr.¹⁴ Diese Regelung stärkte die Stellung des Landesherrn gegenüber den Ansprüchen lokaler Herrschaftsträger und sicherte ihm den Bestand des als Gedächtnisstätte des Hauses Habsburg gestifteten Klosters. Sie lag damit aber auch im Interesse der observanten Dominikaner, da die Durchführung der Reform nur mit Hilfe der landesherrlichen Gewalt möglich war.¹⁵

Im März 1404 nahmen die Söhne Leopolds III. einen Schiedsvertrag ihres Veters Albrecht IV. an, der vorsah, dass Leopold IV. die Verwaltung der Vorlande übernehmen sollte. Zwei Jahre später, am 14. Mai 1406, übertrug Leopold seinem jüngsten Bruder, Friedrich IV., die Regierungsgewalt in den Vorlanden, mit Ausnahme des Elsasses und des Sundgaus.¹⁶ Die ersten Regierungsjahre Friedrichs waren überschattet durch den Appenzellerkrieg und durch ständige Geldnöte, die sich in Verpfändungen und Veräusserungen von Herrschaftsrechten niederschlugen. Die Kyburg befand sich seit 1402 als Pfand im Besitz der Gräfin Kunigunde von Toggenburg, der Gattin des Grafen Wilhelm von Montfort, der mit den Untertanen und der Stadt Zürich im Streit lag. Die offenkundige Rechtsunsicherheit in den ihm anvertrauten Gebieten veranlasste Friedrich im Frühling des Jahres 1411, Städte und Gemeinden aufzufordern, ihre Beschwerden schriftlich bis zu einem auf Mitte Juni 1411 festgesetzten Termin in Baden vorzubringen, bei dem er selber zugegen sein wollte. Von diesen Beschwerde-

schriften sind 17 in einer Abschrift Johann Jakob Hottingers überliefert.¹⁷ Nach Aussagen des verdienten Zürcher Historikers waren sie noch zu seiner Zeit als handschriftliches Heft zusammengebunden, das «eine Beilage des sogenannten Corpus Diplomaticum im zürcherischen Staatsarchivs» bildete. Hottinger schliesst nicht aus, dass es sich bei seiner Vorlage bereits um Kopien des Originals handelt, da Titulatur und Unterschrift meistens fehlen.¹⁸ Diese Quellensammlung erlaubt auch wichtige Rückschlüsse auf die Entstehung der Tösser Beschwerdeschrift. Sowohl vom Inhalt wie vom Kanzleistil her weisen diese Beschwerden nämlich grosse Ähnlichkeit mit unserem Dokument auf. Denn überall berufen sich die Beschwerdeführer auf ihre alten Freiheiten, die wie im Fall von Grüningen durch den Verkauf der Vogtei an Zürich¹⁹ oder wie im Fall der Städte Winterthur und Diessenhofen²⁰ durch die Willkür des Grafen Wilhelm von Montfort verletzt würden. Die ganze Sammlung enthält keinen Hinweis auf Klagen vonseiten der Klöster. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass diese keinen Grund zur Beschwerde gehabt hätten. Wahrscheinlicher ist, dass die Gravamina der Geistlichkeit ursprünglich ein gesondertes Korpus gebildet haben und in der Folge als Abschriften in die einzelnen Klöster oder Stiftsarchive gelangt sind. Bislang aufgetaucht ist allerdings meines Wissens nur das Tösser Dokument.

Der Befund, dass die Tösser Beschwerde höchstwahrscheinlich im Frühsommer 1411 auf Aufforderung Friedrichs IV. zustande gekommen war, liefert auch die Erklärung, warum der gleiche Friedrich am 27. Mai 1412 die Forderungen der Klosterschwestern in vollem Umfang erfüllte.²¹ Wie die übrigen Lehensvergaben und Privilegienbestätigungen des Jahres 1412 ist der Tösser Freiheitsbrief integrierender Bestandteil von Friedrichs Versuch, nach dem Tod seines Bruders († 1411) eine Herrschaftsintensivierung mit den traditionellen Mitteln der habsburgischen Politik zu erreichen.²² In diesem Freiheitsbrief übernimmt der Herzog ausdrücklich die Argumentation der Beschwerdeschrift, das heisst er sagt, dass das Kloster von den Grafen von Kyburg für das Seelenheil gestiftet und gefreit worden sei, dass sein Vater Leopold diese Freiheiten bestätigt habe und danach «ze menigen mal» mit Gewalt dagegen verstossen worden sei. Anschliessend bestätigt er den Klosterfrauen ihre Rechte und Freiheiten und unterstellt sie dem Schutz und Schirm des Landvogtes, der ihn in seiner Abwesenheit vertritt. Nur wenige Monate danach sollten die Schwestern dann tatsächlich den landesherrlichen Schutz in Anspruch nehmen: Am 27. September 1412 erschienen die Priorin und andere Mitschwestern in Schaffhausen vor dem habsburgischen Landvogt Burkart von Mannsperg, verwiesen auf ihren Freiheitsbrief und führten erfolgreich Klage gegen Graf Wilhelm von Montfort, der unter Berufung auf seine angeblichen Rechte als Kastvogt einen der Ihren aus ihrem Immunitätsbereich entführt habe.²³ Der Beklagte war Gatte der Pfandnehmerin Kunigunde von Montfort und somit Herr auf Kyburg. Mit diesem Urteil war also im Sinne von Töss klargestellt, dass – wenn der Stifter und seine Nachfolger ausdrücklich auf ihre Rechte verzichtet hätten – auch der jeweilige Pfandnehmer keine Herrschaft über das Kloster ausüben könne. Was aber geschieht mit diesem Rechtsmodell, wenn der Stifter und Landesherr selber seiner Rechte verlustig geht?

Im Fall von Töss ist die Entwicklung nach 1415 besonders kompliziert, weil das Schicksal der Grafschaft Kyburg seit der Reichsacht über Friedrich IV. sehr stark

abhängig war von der jeweiligen politischen Konstellation im Verhältnis zwischen Reichsoberhaupt und Habsburg wie zwischen Zürich, der Eidgenossenschaft und Österreich. Von Seiten des Klosters scheint man vor allem bestrebt gewesen zu sein, die habsburgischen Freiheitsbriefe durch das Reich bestätigt zu erhalten. Dies erfolgte erstmals Ende des Jahres 1417.²⁴ Dieser erste Schirmbrief König Sigmunds ist, wie zu diesem Zeitpunkt nicht anders zu erwarten, in der Tendenz klar antihabsburgisch. So ist die Rede davon, dass das Kloster wegen Steuern und anderen «bedrengnissen» so in Not geraten sei, dass der Konvent, wie der König sich selber habe überzeugen können, Mangel an Nahrung leide, und er ihnen deshalb ausdrücklich bestätige, dass künftig niemand, sei er Fürst, Graf, Freiherr, Ritter oder Bürger, Steuern erheben und umsonst Pfründen geben dürfe. Gerade dieser letzte Punkt lässt darauf schliessen, dass die Schwestern dem König persönlich ihre «Freiheitsartikel» von 1411 vorgelegt hatten.

Bereits im Mai 1418 schlossen König Sigmund und Friedrich IV. Frieden. Damit zerschlugen sich vorderhand auch die Pläne Zürichs hinsichtlich des Erwerbs der Kyburg, die Sigmund der verbündeten Reichsstadt noch am 28. April 1418 zum Kauf angeboten hatte.²⁵ Die Grafschaft Kyburg kam erst im Jahre 1424 an Zürich, als sich die Beziehungen zwischen Friedrich und Sigmund wieder verschlechtert hatten, blieb aber Reichspfand. Im Februar 1425 konnte zwischen Sigmund und Friedrich ein endgültiger Frieden geschlossen werden. Diese Versöhnung war auch dem mässigen Einfluss Albrechts V. von Habsburg zu verdanken, der seit 1421 mit Elisabeth, der Tochter und Erbin Sigmunds, verheiratet war.²⁶ Das Kloster Töss sah sich somit zwischen Zürich, dem Reich und Friedrichs Restitutionspolitik gestellt. In dieser unsicheren Situation wandte man sich an die Kurie. Unter Vermittlung von Felix Hemmerli, damals Propst von St. Ursen in Solothurn, erhielt Töss am 5. Dezember 1426 von Papst Martin V. eine Schutzbulle, die ihm alle bisher verliehenen Rechte und Freiheiten bestätigte.²⁷ Die Kosten trug die aus Konstanz gebürtige Tösser Nonne Clara Eckhart.²⁸

Mit dem Übergang der Grafschaft Kyburg an das Reich gestalteten sich die Schirmverhältnisse nicht grundlegend anders als unter Habsburg, nur dass anstelle des Hauses Habsburg nun das Reichsoberhaupt die Position des Stifters und Landesherrn eingenommen hatte und Zürich als Pfandnehmer auf der Kyburg herrschte. Folgerichtig bemühten sich deshalb Priorin und Konvent erneut bei König Sigmund um die Bestätigung ihrer Rechte. Dieser zweite Schirmbrief Sigmunds vom 14. Dezember 1430²⁹ enthält neben der bisher ausführlichsten Aufzählung aller Freiheitsbriefe des Klosters auch ein neues Element: Es wird hier erstmals darauf hingewiesen, dass in Töss auch die «Fürstin und Königin von Ungarn» als Nonne gelebt habe und dort begraben sei. Hier kann es sich um niemand anderen als um Elisabeth von Ungarn, Stieftochter der Königin Agnes von Ungarn, handeln, denn Agnes hatte in Königsfelden ihre letzte Ruhestätte gefunden. Der Schirmbrief Sigmunds stellt also den Versuch dar, Töss als Hauskloster des ungarischen Königshauses der Karpaden zu begründen und damit eine Traditionslinie zu seinem Königtum in Ungarn zu etablieren. Dies könnte auch im Interesse seines Schwiegersohnes Albrecht gelegen haben, der als Gatte Elisabeths von Luxemburg dereinst Sigmunds Nachfolge antreten sollte.³⁰

König Sigmund starb 1437, und die Krone Ungarns, Böhmens und des Reiches gingen erwartungsgemäss an Herzog Albrecht V. von Österreich über. Während der kurzen Regierungszeit Albrechts II. (1438/39) erhielt Töss vom König wiederum eine Bestätigung seiner Freiheiten (1439)³¹ und wurde zum ersten Mal dem Schutz des Zürcher Rates empfohlen. Dies war der Tatsache zu verdanken, dass Zürich nach dem für sie ungünstigen Verlauf des Toggenburger Erbschaftskrieges mit Albrecht ein Bündnis eingegangen war (1. Mai 1439).³² Der Stadt Zürich war vor allem aufgetragen, Töss vor der Reichsstadt Winterthur zu schützen, gegen deren Übergriffe sich das Kloster schon unter Sigmund zur Wehr gesetzt hatte.³³

Die von Albrechts Vetter und Nachfolger Friedrich III. (1440–1493) eingeleitete Restitutionspolitik brachte bekanntlich 1442 die Kyburg wieder zurück an Habsburg. Die Zürcher hatten am 17. Juni 1442 ihrem österreichischen Verbündeten gegenüber Verzicht auf die Pfandschaft Kyburg leisten müssen, waren aber weiterhin auf der Kyburg präsent.³⁴ Obgleich der Verfall der habsburgischen Herrschaft in den alten Vorlanden nicht aufzuhalten war, war die formelle Rückgabe der Kyburg an das Haus Habsburg für Töss nicht ohne Bedeutung. Zunächst ergab sich für das Kloster die alte Konstellation, dass das Haus Habsburg 1444 als Nachfolger der Stifter und als Inhaber der Landesherrschaft um Bestätigung der Freiheiten angegangen wurde.³⁵ An dieser Konstellation änderte sich auch nichts, als Zürich 1452 erneut und definitiv in den Besitz der Pfandschaft Kyburg gelangte. Denn jetzt war die Grafschaft Kyburg kein Reichspfand mehr, so dass das alte Rechtsmodell nach wie vor seine Gültigkeit hatte. Infolge der schwachen Stellung Herzog Sigmunds in den Vorlanden war das Haus Habsburg freilich nicht in der Lage, das Kloster zu schirmen. Diese Aufgabe wurde deshalb vom habsburgischen Reichsoberhaupt wahrgenommen.³⁶ So konnten die habsburgischen Interessen in Töss durch die Personalunion von Reichsoberhaupt und habsburgischem Hausvorstand weiterhin gepflegt werden. Im Jahre 1456 bestätigte Kaiser Friedrich III. Töss seine alten Gewohnheiten und stellte es wieder in den Schutz Zürichs.³⁷ Der Schirmauftrag wurde also kraft kaiserlichen Rechts erteilt und konnte jederzeit widerrufen werden. Auch wenn dabei die tatsächlichen lokalen Verhältnisse ausschlaggebend waren, die Zürcher Schutzherrschaft über Töss resultierte rechtlich nicht aus dem Besitz der Pfandschaft Kyburg. Sie konnte deshalb auch nur begrenzt für den Ausbau der eigenen Landesherrschaft eingesetzt werden und zwang den Zürcher Rat zu einem vorsichtigen Kirchenregiment. Für die Habsburger hatte diese Lösung den Vorteil, dass sie trotz fehlender Machtbasis in den Vorlanden das Kloster Töss als ideelle Gedächtnisstätte beibehalten konnten. Dem Kloster Töss aber verschafften seine alten Freiheiten ein Mass an Autonomie, das anderen Frauenklöstern unter landesherrlichem Schirm völlig abging und das sie auch vor obrigkeitlichen Reformversuchen bewahrte.³⁸

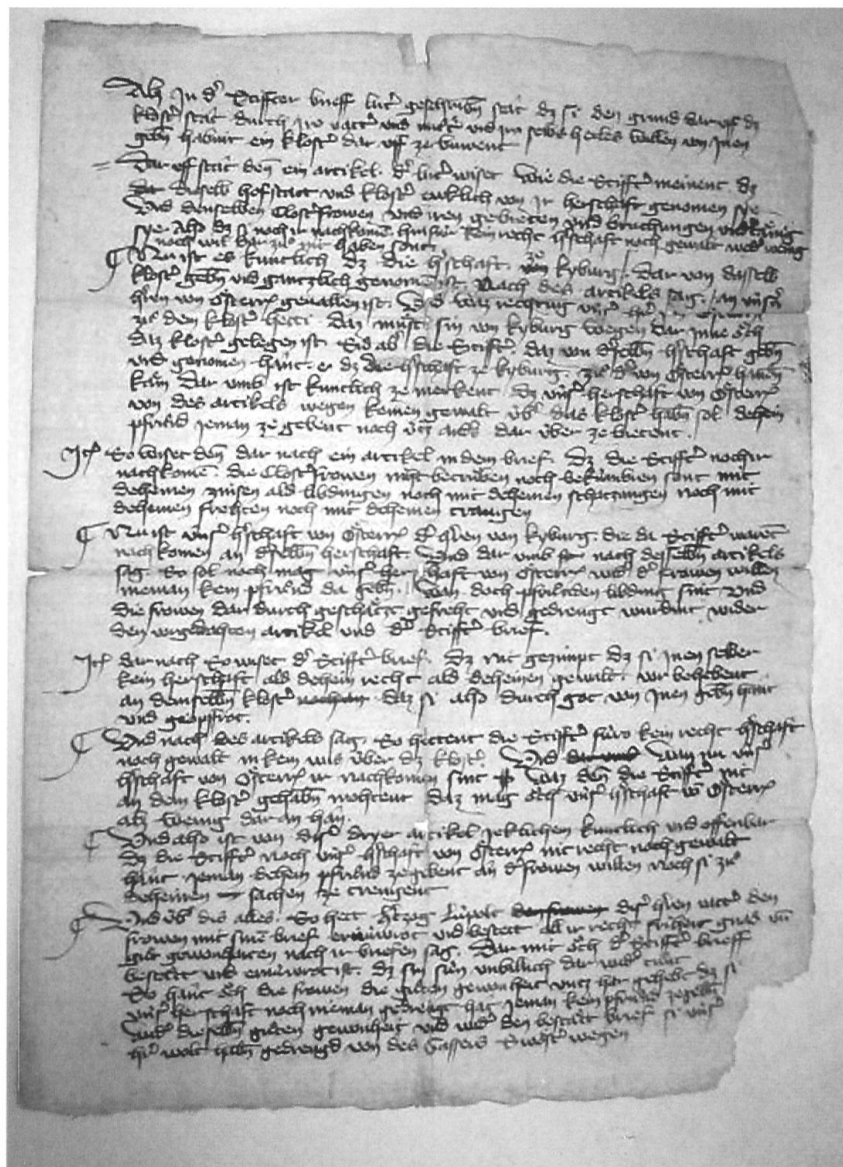


Abb. 6: Die Freiheitsartikel – Zusammenstellung von Beschwerden an Habsburg (siehe Anm. 1; Foto M. Wehrli-Johns).

Die Freiheitsartikel des Klosters Töss

Staatsarchiv Zürich, C II 13, Nr. 1657, vor 1412.

Entwurf oder Abschrift einer Beschwerde an Herzog [Friedrich IV.] von Österreich. Eine Seite Papier, 300 x 225 mm, Ränder leicht beschädigt. Ohne Titulatur, Datum und Unterschrift. Die Zeichensetzung der Edition ist modernisiert.

Alz in der stifter brieff luter geschriben stât, dz si den grund, darvff dz // kloster stat, durch iro vatter vnd mutter vnd iro selbs heiles willen von inen // geben habint ein kloster dar vff ze buwent. //

Dar vff stât denn ein artikel, der luter wiset wie die stiffter meinent, dz da^a dieselb hofstatt vnd kloster ewklich von ir herschaft genomen sye // vnd denselben closterfrowen und iren gebieten vnd bruchungen vndertänig // sye. Also dz si noch ir nachkomen hinfür kein recht herschaft noch gewalt weder wenig // noch wil dar zû nit haben sont. //

¶ So zu ist es kuntlich, dz die herschaft ze^b Kyburg, dar von dasselb // kloster geben und gantzlich genomen ist, nach des artikels sag an unsere herren von Österreich gefallen ist. Vnd waz rehtung unsern her von Oesterrich // zû dem kloster hetti, daz müsti sin von Kyburg wegen, dar inne öch // daz kloster gelegen ist. Sid aber die stiffter daz von derselben herschaft geben // und genomen hant e dz die herschaft ze Kyburg zû der von Österreich handen // kām, dar vmb ist kuntlich ze merkent, dz unser herschaft von Österreich // von des artikels wegen keinen gewalt úber das kloster haben sol dehein // pfründ jeman ze gebent nach ucz anders dar úber ze bietent. //

Item So wiset denn dar nach ein artikel in dem brief, dz die stiffter noch ir // nachkomen die closterfrowen niht betrúben noch bekúmbren sont mit // deheinen zinsen ald libdingen noch mit // deheinen schatzungen noch mit deheinen frehten noch mit deheinen tragen. //

¶ Nu ist vnser herschaft von Österreich der herren von kyburg, die da stiffter warent, // nachkomen an derselben herschaft vnd dar vmb nach desselben artikels // sag so sol noch mag unser herschaft von Österreich wider der frowen willen // nieman kein pfründ da geben. Wan doch pfründen libding sint vnd // die frowen dar durch geschätzt, gefreht vnd gedrengt wurdint wider // den vorgedachten artikel und der stiffter brief. //

Item Darnach so wiset der stiffter brief, daz nit gezimpt, dz si inen selber // kein herschaft ald dehein recht ald deheinen gewalt vor beheben // an demselben kloster nachan,^c daz si also durch got von inen geben hant // und geopffrot.

¶ Vnd nach des artikels sag, so hettent die stiffter fúro kein recht herschaft // noch gewalt in kein wis úber dz kloster. Und dar vmb^d wan nu vnser // herschaft von Österreich ir nachkomen sint, waz denn die stiffter nit // an dem kloster gehalten mohtent, daz mag öch vnser herschaft von Österreich // alz wenig daran hân.

¶ Vnd also ist von diser dryer artikel jeklichem kuntlich und offenbar, // dz die stiffter nach unser herschaft von Österreich nit recht noch gewalt // hant jeman dehein pfründ ze gebent ân der frowen willen noch si zû // deheinen sachen ze trengent. //

¶ Vnd úber dis alles so hett herzog Lûpolt den frowen^e diser herren vatter den // frowen mit sinem brief ernuwrot und bestett all ir recht friheit, gnad vnd // gút gewonhaiten nach ir briefen sag. Dar mit öch der stiffter brief // bestätt und ernúwrot ist. Dz sin sún unbillich dar wider túnt. // So hant öch die frowen die gúten gewonheit untz har gehebt, dz si unser herschaft noch nieman gedrengt hât jeman kein pfründ ze geben // ander dieselben gúten gewonheit vnd wider den bestätt brief si vnser // herr wolt haben gedrengd von des Gassers swóster wegen.

Dorsualvermerk: artichel unsser friheiten

a «da» durchgestrichen.

b «ze» über durchgestrichenem «von».

c «nachan» durchgestrichen.

d «dar vmb» durchgestrichen.

e «frowen» durchgestrichen.

- 1 Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH), C II 13, Nr. 1657; Urkundenregesten des Kantons Zürich, Bd. 5: 1416–1430, bearb. von Peter Niederhäuser, Zürich 2002, 354, Nr. 5726 (Nachträge). Zu Töss vgl. Marie-Claire Däniker-Gysin: Geschichte des Dominikanerinnenklosters Töss 1233–1525 (289. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur), Winterthur 1958; Martina Wehrli-Johns: Töss, in: *Helvetia Sacra* IV/5: Die Dominikaner und Dominikanerinnen in der Schweiz, redigiert von Petra Zimmer unter Mitarbeit von Brigitte Degler-Spengler, Basel 1999, 2. Teil, 901–934 (mit älterer Literatur). Auf dieses Dokument hat mich freundlicherweise Peter Niederhäuser aufmerksam gemacht. Ihm sei an dieser Stelle auch für andere Hinweise herzlich gedankt.
- 2 StAZH, C II 13, Nr. 414; Urkundenregesten des Kantons Zürich, Bd. 4: 1401–1415, bearb. von Urs Amacher und Peter Niederhäuser, Zürich 1999, 344, Nr. 5779.
- 3 Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. von Jakob Escher et al., Zürich 1888–1957, Bd. 1, 366–367, Nr. 496.; lateinisches Original sowie deutsche Übersetzung aus dem 15. Jahrhundert, StAZH, C II 13, Nr. 3 und 3a, Dorsualvermerk: «Die fryheit unserer hovestete 1234».
- 4 Zum Folgenden Dieter Stievermann: Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989, 9–29.
- 5 Wehrli-Johns (wie Anm. 1), 902–904.
- 6 Vgl. Stievermann (wie Anm. 4), 19.
- 7 Zur Frage der «Vogtfreiheit» von Töss vgl. auch Erwin Eugster: Adlige Territorialpolitik in der Ostschweiz. Kirchliche Stiftungen im Spannungsfeld früher landesherrlicher Verdrängungspolitik, Diss. Zürich 1991, 76–86.
- 8 Vgl. StAZH, C II 13, Nr. 265 (5. 1. 1351): Jahrzeitstiftung für König Albrecht, König Rudolf von Böhmen, König Friedrich und seine Gemahlin Anna, Herzog Leopold d. Ä. und seiner Familie, Herzog Heinrich sowie die Herzöge Friedrich und Leopold; StAZH, C II 13, Nr. 291 (28. 9. 1358): Inkorporation der Kirche Veltheim durch Herzog Rudolf IV. Zum Verhältnis Töss – Habsburg im 14. Jahrhundert siehe auch Däniker-Gysin (wie Anm. 1), 31–33, und Wehrli-Johns (wie Anm. 1), 996 f.
- 9 StAZH, C II 13, Nr. 345; Urkundenregesten des Staatsarchivs Zürich, Bd. 2: 1370–1384, bearb. von Martin Lassner, Zürich 1991, 8, Nr. 1996.
- 10 Vgl. Karl Grunder: Die Kyburg zur Zeit der Habsburger: 1264–1424, in: *Kunst + Architektur* 1996, 137–151, hier 146; ausserdem mit etwas anderer Gewichtung der Präsenz Leopolds auf der Kyburg Peter Niederhäuser und Raphael Sennhauser: Von der Grafenburg zum Landvogteischloss. Vor 550 Jahren ging die Kyburg endgültig in den Besitz Zürichs über, in: *Heimatspiegel. Illustrierte Beilage im Verlag von «Zürcher Oberländer» und «Anzeiger von Uster»*, Nr. 7 (2002), 49–55.
- 11 Dazu Wilhelm Baum: Reichs- und Territorialgewalt (1273–1437). Königtum, Haus Österreich und Schweizer Eidgenossen im späten Mittelalter, Wien 1994, 210 f.
- 12 Jean Charles Winnlen: Schönensteinbach. Une communauté religieuse féminine 1138–1792, Altkirch 1993, 34–41.
- 13 Ebd., 45–48. Die Originalurkunde befindet sich in: Archives Nationales du Haut-Rhin fonds Schönensteinbach H 1 (1–3).
- 14 «[...] Sie sollen auch hinfiran aller Steür forderung und diensten entladen sein, dan nur allein was sie mit gueten willen geben, und das sie wohl vermögen [...] auch sollen sie auf [...] allen ihren gieteren [...] die freyung haben, also das unssere, noch anderlei richter nichts darauff sollen zurichten [...] wir wollen sie auch zu allen zeiten wan si es bedörfen gnädiglich halten und Schirmen vor aller gewalt und unrecht [...] wan wür oder unser landvogt, und sonderlich unsere pfleger zu Ensisheim», zit. aus Winnlen (wie Anm. 12), 76 f., Anm. 74–76.
- 15 Vgl. Eugen Hillenbrand: Die Observanzbewegung in der deutschen Ordensprovinz der Dominikaner, in: Kaspar Elm (Hg.): Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen (Berliner Historische Studien 14, Ordensstudien 6), Berlin 1989, 219–271, hier 246–257.
- 16 Vgl. Werner Meyer: Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264–1460, Diss. Zürich 1933, 111–113.

- 17 J[ohann] J[akob] Hottinger: Siebenzehn Beschwerdeschriften dem Herzog Friedrich von Österreich im Jahre 1411 aus seinen Herrschaften «der vordern Lande» eingereicht, in: *Archiv für Schweizerische Geschichte* 6 (1843), 123–157.
- 18 Ebd., 123.
- 19 Vgl. ebd., 133–138, Nr. 5.
- 20 Ebd., 145–147, Nr. 9, und 152 f., Nr. 14.
- 21 StAZH, C II 13, Nr. 414.
- 22 Vgl. dazu Alois Niederstätter: Die ersten Regierungsjahre Kaiser Friedrichs III. und der Südwesten des Reiches, in: *Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters*, hg. von Peter Rück unter Mitwirkung von Heinrich Koller, Marburg an der Lahn 1991, 111–129, hier 111.
- 23 StAZH, C IV 6.5; *Urkundenregesten* 4 (wie Anm. 2), 349, Nr. 5796. Die Urkunde verschweigt, dass dem Grafen von Montfort-Bregenz mittlerweile von Zürich verboten worden war, gegen den Willen Zürichs auf der Kyburg zu residieren und Herrschaftsrechte auszuüben, siehe Bär, Emil: *Zur Geschichte der Grafschaft Kyburg unter den Habsburgern und ihrer Erwerbung durch die Stadt Zürich*, Zürich 1893, 78 f.
- 24 Gedruckt in: *Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven*, hg. von Rudolf Thommen, Bd. 3: 1411–1439, Basel 1928, 76 f., Nr. 72/XIII. Unter den Tösser Beständen im Staatsarchiv befindet sich weder Original noch Abschrift der Urkunde. Sie ist auch nicht erwähnt in der Zusammenstellung von Regesten und Abschriften aus Töss aus dem 16. Jahrhundert (*Zentralbibliothek Zürich*, Ms. A 90), so dass sie möglicherweise durch den zweiten Freiheitsbrief König Sigmunds von 1430 ersetzt wurde.
- 25 Baum, *Reichs- und Territorialgewalt* (wie Anm. 11), 288; ders.: *Friedrich IV. von Österreich und die Schweizer Eidgenossen*, in: *Die Eidgenossen und ihre Nachbarn* (wie Anm. 22), 87–109, hier 98; Bär (wie Anm. 23), 82 f.
- 26 Baum, *Friedrich IV.* (wie Anm. 25), 102 f.; Bär (wie Anm. 23), 84.
- 27 StAZH, C II 13, Nr. 446; *Urkundenregesten* 5 (wie Anm. 1), 232, Nr. 6861.
- 28 Vgl. Däniker-Gysin (wie Anm. 1), 49.
- 29 StAZH, C II 13, Nr. 458; *Urkundenregesten* 5 (wie Anm. 1), 351, Nr. 7306, dazu auch Däniker-Gysin (wie Anm. 1), 34.
- 30 Vgl. Wehrli-Johns (wie Anm. 1), 912 f. Die betreffende Stelle in der Urkunde lautet: «Und ouch das wir besunder gemerket haben grosse liebe die vortzeiten die durchleuchtige fürstyn eyn künigyn von hungern sich dahin in dasselb closter zu Töss gezogen und das grosslich mit cleynatun und hélihtum begabet hat und do selbst begraben ist».
- 31 Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 90 302 (siehe Anm. 24), und StAZH, Akten Töss A 147; Däniker-Gysin (wie Anm. 1), 35.
- 32 Vgl. Baum, *Friedrich IV.* (wie Anm. 25), 108, das genaue Datum des Tösser Freiheitsbriefes ist nicht bekannt.
- 33 Däniker-Gysin (wie Anm. 1), 34 f.
- 34 Vgl. Niederhäuser und Sennhauser (wie Anm. 10), 54. Zur Vereinbarung Zürichs mit Friedrich III. vgl. auch Niederstätter (wie Anm. 22), 120.
- 35 Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 90 301; StAZH, Akten Töss A 147; Däniker-Gysin (wie Anm. 1), 36.
- 36 Zum allgemeinen Anspruch des Kaisers, oberster Vogt der Kirche zu sein, vgl. Stievermann (wie Anm. 4), 60.
- 37 Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 90 302; StAZH, Akten Töss A 147; Däniker-Gysin (wie Anm. 1), 36.
- 38 Zur Frage der Reform Däniker-Gysin (wie Anm. 1), 22–28, und Wehrli-Johns (wie Anm. 1), 913–915.